

VOLKSBEGEHREN „Gegen Uniklinikprivatisierung in Hessen“

An den

LANDESWAHLLEITER für Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 12 in 65185 Wiesbaden

ANTRAG nach § 2 des Gesetzes über VOLKSBEGEHREN und VOLKSENTSCHEID auf Zulassung eines Volksbegehrens gegen eine Uniklinikprivatisierung in Hessen zum Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz) vom 16. Juni 2005, GVBl. Nr. 14 für das Land Hessen, Teil I vom 23. Juni 2005, Seiten 432 und 433

Mit meiner persönlichen und eigenhändigen Unterschrift beantrage ich die Zulassung eines Volksbegehrens, das auf den Erlass des nachstehenden Gesetzes gerichtet ist.

Als **Vertrauenspersonen** werden benannt:

1. Michael Weber, Am Richtsberg 88/208, 35039 Marburg, Tel.: 0179-7450646
2. Elke Kreiss, Heinrich Heine-Strasse 27, 63071 Offenbach, Tel.: 069-872654
3. Hermann Schaus, Graf von Moltke Weg 5, 61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081-457954

Stellvertreter:

4. Prof. Dr. Aris Christidis, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen, Tel.: 0172-8448122, 0641-4808180
5. Jörg Wagner, Wilhelmshöher Allee 46, 34119 Kassel, Tel. 0561-776540
6. Prof. Dr. med. Hans Kaffarnik, In der Görtzbach 6, 35041 Marburg, Tel.: 06421-163141 oder 06421-81828

Internetseite: <http://www.klinika-volksbegehren.de> eMail-Adresse: kontakt@klinika-volksbegehren.de

Postanschrift: Initiative Volksbegehren gegen Uniklinikprivatisierung, Weidenhäuser Str. 78-80, D-35037 Marburg

GESETZES-ENTWURF

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz) vom 16. Juni 2005, veröffentlicht im GVBl. Nr. 14 für das Land Hessen, Teil I vom 23. Juni 2005, Seiten 432 und 433:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz) vom 16. Juni 2005 (GVBl. Nr. 14, Teil I vom 23.06.2005, S. 432 und 433) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Formwechsel) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Formwechselferbot

Ein Formwechsel wird untersagt. Die bisherige Eigentumsform wie bei Erlass des UK-Gesetzes am 16.06.2005 bestehend, bleibt erhalten.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 (ausser Kraft treten des Gesetzes) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

- Bei der Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen, besteht in vielen Bereichen die Gefahr einer medizinischen Unterversorgung der Bevölkerung, die sich u.a. in einer höheren Patienten-Sterblichkeitsrate aufgrund des vorrangigen Profitdenkens von Privatunternehmern niederschlagen könnte. Diese Unterversorgung könnte nicht nur aus der zu erwartenden Spezialisierung privatisierter Gesundheitseinrichtungen auf die finanziell profitablen Bereiche resultieren, sondern u.a. auch durch einen Abbau von qualifiziertem Personal.
- Insbesondere bei der Privatisierung der Universitätskliniken Marburg und Gießen droht der Verlust von mehreren 1000 Arbeitsplätzen.
- Weiterhin ist zu befürchten, dass sich die Privatisierung negativ auf Forschung und Lehre sowie die ärztliche und pflegerische Aus- und Weiterbildung auswirkt und dadurch insbesondere Standorte mit Universitätskliniken erheblich schädigt.
- Weitere mögliche Konsequenzen wären Lohndumping und die Anstellung von Billiglohnkräften.
- Nachfolgende Privatisierungen von weiteren wichtigen öffentlichen Einrichtungen wie Wasserversorgung, Nahverkehr, Bildung, Kultur und Gesundheitsvorsorge sind zu befürchten.
- Finanzielle Auswirkungen: Die finanziellen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt durch Privatisierung können durchaus höher sein als beim Verbleib der Kliniken beim Land Hessen: Mögliche Ansprüche des Bundes gegenüber dem Land Hessen nach einer Klinikprivatisierung auf Fördergelder-Rückforderungen in dreistelliger Millionenhöhe (€) und die Weiterbezahlung vieler Beschäftigten für Forschung und Lehre durch das Land und durch die Versorgungsanstalt lassen die finanziellen Folgen des Universitätsklinikverkaufs nahezu unkalkulierbar werden. Bei einem möglichen Konkurs der privatisierten Klinik droht zudem eine Katastrophe in der medizinischen Versorgung. Auch wären selbst bei einer nur teilweisen Entkopplung von Forschung und Lehre vom Klinikumsbetrieb Investitionsmehrkosten für den Landeshaushalt zu erwarten, sofern der jeweils aktuelle Standort bezüglich Forschungs- und Lehrniveau erhalten bleiben soll. Durch eine Verbesserung von Struktur und Organisation der Kliniken im Besitz des Landes Hessen lassen sich hingegen Mehrkosten vermeiden und ggf. weitere Einsparungen erzielen. Die Uniklinik Marburg arbeitete teilweise in den Vorjahren rentabel. Durch die Fusion mit der Uniklinik Gießen ergeben sich ohnehin Einsparpotentiale u.a. durch Zusammenlegung von Abteilungen und gemeinsamen Einkauf. Eine gemeinsame Leistungserbringung (z.B. Laboruntersuchungen) zusammen mit anderen Einrichtungen (andere Krankenhäuser, REHA-Einrichtungen, etc.) kann zusätzliche Einnahmen erbringen.

Es folgt rückseitig der Unterschriftenteil.

Den UMSEITIGEN ANTRAG nach § 2 des Gesetzes über VOLKSBEGEHREN und VOLKSENTSCHEID auf Zulassung eines Volksbegehrens „Gegen Uniklinikprivatisierung in Hessen“ (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz)), den ich durch meine persönliche und eigenhändige Unterschrift mitunterzeichne, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.

Zu einer EINMALIGEN Unterschrift ist berechtigt, wer am Tage dieser Unterschriftsleistung zum Hessischen Landtag wahlberechtigt ist.

Bitte LESBAR und VOLLSTÄNDIG ausschreiben! Pro Blatt nur Personen aus DERSELBEN STADT bzw. GEMEINDE!

Nr	VORNAME (LESBAR UND VOLLSTÄNDIG)	NAME (LESBAR UND VOLLSTÄNDIG)	GEBURTS DATUM	STRASSE AM <u>HAUPTWOHNSITZ MIT</u> HAUSNUMMER	PLZ UND ORT AM HAUPTWOHNSITZ	DATUM der Unterschrift	Persönliche und eigenhändige UNTERSCHRIFT	Bemerk- ungen der Behörde
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Bestätigung des Stimmrechts durch den Gemeindevorstand der Gemeinde/ Magistrat der Stadt NAME:

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehenden UnterzeichnerInnen am Tage der Unterschriftsleistung wie folgt zum Hessischen Landtag wahlberechtigt waren:

Laufende Nrn. _____ Anzahl (in Worten und Zahl) _____

Datum: 2005 Dienstsiegel

Unterschrift _____